OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702796/6/KHa/NIS

Datum:
Linz, 11. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des G A, Z, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 7. Dezember 2023, GZ: VStV/923301603872/2023, wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Dezember 2023, GZ: VStV/923301603872/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 05.02.2023, 10:00 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet. Sie haben am 05.02.2023 um 10:00 Uhr in einer Auslage nationalsozialistisches Gedankengut öffentlich zur Schau gestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Art. III Abs. 1 Zif. 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2018“

Begründend führt die belangte Behörde zum zugrundeliegenden Sachverhalt unter Beifügung von entsprechenden Lichtbildern im Wesentlichen zunächst aus, der Bf habe im Februar 2023 in einer von ihm angemieteten Auslagenpassage in Adresse, eine ukrainische Fahne mit der Aufschrift „Kauft nicht bei Russen“ und darunter ein Foto der herabwürdigenden Darstellung eines Juden aus der NS-Zeit mit dem Schild „Deutsche kauft nicht bei Juden“ platziert. Der Bf sei somit verdächtig gewesen, mit der öffentlichen zur Schaustellung dieser Bilder und Texte die Sanktionen gegen das kriegsführende Russland mit dem Boykott jüdischer Geschäfte in der NS-Zeit gleichzusetzen und somit die Verbrechen in der NS-Zeit zu verharmlosen. Das Verfahren gegen den Bf wegen Übertretung des § 3h VerbotsG sei von der Staatsanwaltschaft Steyr am 25. Juli 2023 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, nach der höchstgerichtlichen Judikatur die Verwaltungsstrafbestimmung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG dann zum Tragen komme, wenn der Täter ohne Wiederbetätigungsvorsatz handle, aber die Tat als öffentliches Ärgernis erregender Unfug empfunden werde, also wenn der Täter mit der Verbreitung von NS-Symbolen lediglich provozieren wolle. Dass der Bf mit diesem Aushang in der

besagten Auslagenpassage provozieren habe wollen, stehe außer Frage, da der Bf selbst in seiner Einvernahme angegeben habe, dass er die Leute zum Nachdenken bringen habe wollen, indem er dies so zur Schau gestellt habe. Strafbar sei die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut. Unter Verbreitung sei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jede Handlung zu verstehen, mit welcher derartiges Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werde. Durch den Aushang in der betroffenen Auslagenpassage sei die Verbreitung und die Zugänglichmachung an einen größeren Personenkreis somit erfolgt. Festgehalten werde, dass grundsätzlich die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG auch nach der Verfahrenseinstellung im Strafverfahren nach dem VerbotsG möglich sei [mit Verweis auf VwGH 19.2.2021, Ra 2021/03/0020].

Im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf. Erschwerende Umstände lägen keine vor. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien berücksichtigt worden. Die ausgesprochene Strafe liege im untersten Dritten des Strafrahmens. Die verhängte Geldstrafe entspreche somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 7. Jänner 2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, dass in der Begründung des Straferkenntnisses unrichtige Sachverhaltsdarstellungen angeführt worden seien, essenzielle Beweisstücke nicht aufschienen und seine schriftlichen und mündlichen Erklärungen nicht sachdienlich gewürdigt worden seien.

I.3. Mit Eingabe vom 2. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2024, in der der Bf und der Zeuge AbtInsp. A einvernommen wurden. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Bf auch einige Lichtbilder vor, die als Beilage zum Verhandlungsprotokoll genommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.400 Euro in Form einer Pension. Der Bf hat keine Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich

des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2. Der Bf hat eine Auslagenpassage in der Adresse, angemietet, in der er Ausstellungen und Aushänge zu verschiedenen Themen gestaltet. Der Bf ist allein für die Gestaltung dieser Auslagenpassage verantwortlich. Die Passage ist öffentlich für jedermann zugänglich und die Auslagen sind frei einsehbar, was auch der Intention des Bf entspricht.

II.3. Am 5. Februar 2023, 10:00 Uhr, befand sich in der frontal betrachtet rechten Auslage dieser Passage eine Ausstellung des Bf zum Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Die Rückwand dieser Auslage ist gestaltet mit den Farben der Nationalflagge der Ukraine. Im oberen Teil der Rückwand war ein weißerer Schriftzug (auf dem blauen Hintergrund) „KAUFT NICHT BEI RUSSEN?“ zu sehen. Am Boden dieser Auslage waren sechs eingerahmte Bilder bzw Texte aufgelegt. Auf einem dieser ist ein historisches Foto aus der Zeit des Nationalsozialismus zu sehen, dass mehrere Personen zeigt, von denen eine dieser Personen vor einer Auslage ein Schild mit der Aufschrift „Deutsche kauft nicht bei Juden“ und einer herabwürdigenden Darstellung eines Juden in die Höhe hält und daneben eine weitere Person steht, die eine nationalsozialistische Uniform trägt. Im Rahmen rechts neben dieser Darstellung befand sich ein Zeitungsausschnitt mit dem Titel „‘Moskauhörer‘ kommen ins KZ“ und dementsprechenden Inhalt. Zu sehen war in einem entsprechenden Rahmen auch ein Zitat welches in Klammer gesetzt den Namen „Josef Goebbels“ zeigt. Mit dieser Ausstellung wollte der Bf vorbeigehende Passanten zum Nachdenken über die aus seiner Sicht einseitige Berichterstattung betreffend den Krieg zwischen Russland und der Ukraine anregen. Die Situation stellt sich für den Bf ähnlich zu den in der Auslage gezeigten Methoden des Nationalsozialismus dar.

II.4. Das hinsichtlich dieser Angelegenheit gegen den Bf geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Übertretung des § 3h VerbotsG wurde von der Staatsanwaltschaft Steyr am 25. Juli 2023 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, der Beschwerdeschrift sowie aus den Ergebnissen der Vernehmungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf (siehe II.1.) ergeben sich aus den glaubhaften diesbezüglichen Aussagen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.3. Sämtliche Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Auslagenpassage (siehe II.2. und II.3.) ergeben sich aus den eigenen Aussagen des Bf. Diese decken sich dem Grunde nach aus den Ermittlungsergebnissen insbesondere aus der Lichtbildbeilage vom 9. März 2023 aus dem Akt der belangten Behörde. Insbesondere gleichen in diesem Zusammenhang die vom Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Lichtbilder im Wesentlichen jenen, die vom Zeugen AbtInsp. A angefertigt und der Anzeige vom 22. August 2023 beigelegt wurden (Lichtbildbeilage vom 9. März 2023, GZ: PAD/23/00451104/001/KRIM). Weiters konnte der Zeuge AbtInsp. A im Rahmen seiner Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Aussagen des Bf – abgesehen von der persönlichen Intention des Bf zum Betreiben und zur konkreten Gestaltung der gegenständlichen Auslage – bestätigen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt konnte somit auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens anhand der vorliegenden Lichtbilder sowie der Aussagen des Bf und des einvernommenen Zeugen zweifelsfrei festgestellt werden.

III.4. Dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Bf von der Staatsanwaltschaft Steyr eingestellt wurde, ergibt sich aus dem Text der Anzeige vom 22. August 2023.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatseite:

IV.1.1. Gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes (VerbotsG), StGBl. Nr. 13/1945 idF BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet. Seit 1. Jänner 2024 begeht gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 idF BGBl. I Nr. 177/2023, eine Verwaltungsübertretung, wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des VerbotsG, BGBl. Nr. 13/1947 idF BGBl. I Nr. 177/2023, bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet.

Die letzte Tatbegehungsalternative der nunmehr geltenden Fassung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG, die (sonstige) Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes, entspricht der bisherigen Rechtslage (so auch ausdrücklich ErläutRV 2285 BlgNr 27. GP 13), weshalb das von der belangten Behörde dem Bf vorgeworfene Verhalten sowohl zum Tatbegehungszeitpunkt als auch zum Entscheidungszeitpunkt als strafbar zu bewerten ist und das Günstigkeitsprinzip des § 1 Abs 2 VStG somit nicht zur Anwendung kommt.

IV.1.2. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts soll die Straftatbestimmung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG eine verwaltungsstrafrechtliche Handhabe gegen das Übel der Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankengutes bieten, die im VerbotsG nicht erfasst ist. Ihr Zweck ist, Ärgernis erregenden Unfug hintanzuhalten (vgl VwGH 19.2.2021, Ra 2021/03/0020; 16.12.1991, 90/10/0194; VfSlg 20.207/2017; 12.002/1989). Dabei geht der Tatbestand deutlich weiter als die Tatbestände des VerbotsG. Für die Erfüllung ist weder eine Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlechthin noch ein spezifischer Vorsatz, in Österreich wieder ein nationalsozialistisches Regime zu errichten, erforderlich. Vielmehr geht es um die Ahndung eines Verhaltens, dass dadurch, dass es den Eindruck erweckt, es werde Wiederbetätigung im Sinne des VerbotsG betrieben, objektiv als Ärgernis erregender Unfug, der die öffentliche Ordnung durch die Verharmlosung stört, empfunden wird (siehe VfSlg 20.207/2017). Unter dem „Verbreiten“ ist jede Handlung zu verstehen, mit welcher nationalsozialistisches Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird (siehe VwGH 19.2.2021, Ra 2021/03/0020; 8.8.2008, 2006/09/0126).

IV.1.3. Im konkreten Fall hat der Bf in der von ihm angemieteten öffentlich zugänglichen und frei einsehbaren Auslage in der Adresse in S ein historisches Foto aus der Zeit des Nationalsozialismus ausgestellt, dass mehrere Personen zeigt, von denen eine vor einer Auslage ein Schild mit der Aufschrift „Deutsche kauft nicht bei Juden“ und einer herabwürdigenden Darstellung eines Juden in die Höhe hält und daneben eine andere, die eine nationalsozialistische Uniform trägt. Im Rahmen rechts neben dieser Darstellung befand sich ein Zeitungsausschnitt mit dem Titel „‘Moskauhörer‘ kommen ins KZ“ und dementsprechenden Inhalt, abgebildet war zudem ein Zitat mit dem Zusatz „Josef Goebbels“. Diese Ausstellungsobjekte stellen unmissverständlich einen Bezug zur nationalsozialistischen Ideologie her und damit nationalsozialistisches Gedankengut dar. Es war sogar die Intention des Bf, vorbeigehende Passanten zum Nachdenken über die (aus Sicht des Bf) einseitige Berichterstattung betreffend den Krieg zwischen Russland und der Ukraine anzuregen, da sich die Situation für den Bf ähnlich zu den in der Auslage gezeigten Methoden des Nationalsozialismus darstellt.

Bei diesem die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlosenden Vergleich und aufgrund des Fehlens jedweder historisch-sachlicher Kontextualisierung der

ausgestellten Inhalte, die die vom Bf angeführte kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik auch für die vorbeigehenden Passanten greifbar und erkennbar machen würde, handelt es sich jedenfalls um ein Verhalten, dass objektiv von Dritten als Ärgernis erregender Unfug empfunden wird und eine Störung der Ordnung im Sinne der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung darstellt. Es ist dem Bf somit in der Gesamtbetrachtung der gewählten Darstellung nicht gelungen, die von ihm in der mündlichen Verhandlung dargelegte Intention in einer Art und Weise darzustellen, die den Tatbestand des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG nicht erfüllt.

Die betroffene Auslagenpassage ist öffentlich zugänglich und die dortigen Auslagen sind frei einsehbar, weshalb jedenfalls von einem Verbreiten des nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zur Regelung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, auszugehen ist. Es war wie bereits ausgeführt sogar die Intention des Bf Passanten und damit einen größeren Personenkreis mit der beschriebenen Gestaltung der verfahrensgegenständlich relevanten Auslage zu konfrontieren.

Der objektive Tatbestand des Verbreitens nationalsozialistischen Gedankengutes gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG ist damit erfüllt.

IV.2. Zur subjektiven Tatseite (Verschulden):

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Art III Abs 1 Z 4 EGVG enthält keine besonderen Vorschriften über das Verschulden, weshalb zur Erfüllung der subjektiven Tatseite des vorliegenden Tatbestands Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (Ungehorsamsdelikt) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da zum Tatbestand des Art III Abs 1 Z 4 EGVG weder der Eintritt des Schadens noch einer Gefahr gehört, sondern bereits das Verbreiten nationalsozialistischen Gedankenguts ausreicht, kann grundsätzlich von fahrlässiger Begehung ausgegangen werden.

IV.2.2. Wie der Bf insbesondere in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt hat, war es nicht Ziel seiner Ausstellung, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sondern vielmehr Passanten „zum Nachdenken“ über gegenwärtige Themen anzuregen. Es ist daher jedenfalls nicht von vorsätzlicher Begehung auszugehen. Da jedoch wie dargelegt für die Verwaltungsübertretung nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bereits fahrlässiges Handeln ausreichend ist, was im gegenständlichen Fall ohne Weiteres anzunehmen ist, ist

auch die subjektive Tatseite (Verschulden) erfüllt. Auch auf subjektiver Ebene ist es dem Bf somit nicht gelungen, sich durch die Darlegung seiner Motivation für die verfahrensgegenständlich relevante Gestaltung der Auslage aus subjektiver Sicht zu entlasten.

IV.3. Dass das dieses Verhalten betreffende strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Bf von Staatsanwaltschaft Steyr gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, steht einer Bestrafung nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG nicht im Wege, da nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung das VerbotsG und Art III Abs 1 Z 4 EGVG unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG ist daher auch nach Verfahrenseinstellung im Strafverfahren nach dem VerbotsG möglich (vgl VwGH 19.2.2021, Ra 2021/03/0020; 22.2.2018, Ra 2017/03/0063; VfSlg 20.207/2017).

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Der Strafrahmen für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß Art III Abs 1 EGVG zu der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung (BGBl. I Nr. 57/2018) 2 180 Euro. Die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung (BGBl. I Nr. 177/2023) sieht eine Geldstrafe bis zu 10 000 Euro vor. Da sich das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht für den Bf in seiner Gesamtauswirkung nicht als günstiger darstellt, ist gemäß Art 7 Abs 1 EMRK und § 1 Abs 2 VStG der Strafrahmen der zum Tatzeitpunkt geltende Fassung des Art III Abs 1 EGVG von 2 180 Euro maßgeblich.

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.3. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Erschwerungsgründe erblickte die belangte Behörde nicht. Im Ergebnis hielt sie eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) als tat- und schuldangemessen.

IV.4.4. Konkret verfügt der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.400 Euro in Form einer Pension. Der Bf hat weiters keine Sorgfaltspflichten. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Bf unter ausführlicher Darlegung seiner bisherigen Tätigkeit als Betreiber eines Wanderkinos glaubhaft aus, dass es nicht seine Intention war, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen bzw nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sondern auf Probleme der Gegenwart aufmerksam zu machen. Dies entschuldigt zwar – wie unter IV.2.2. dargelegt – die begangene Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht, ist jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichtes zumindest im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Verschuldens und damit insofern strafherabsetzend zu berücksichtigen. Dem erkennenden Verwaltungsgericht erscheint daher die nunmehr verhängte Strafe in Höhe von 150 Euro einerseits als tat- und insbesondere schuldangemessen und den Einkommensverhältnissen des Bf entsprechend, andererseits jedoch auch als erforderlich, um den Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Der Bf hat gemäß 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe reduziert sich der vom Bf gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leistende Beitrag (10 % der verhängten Geldstrafe) auf 15 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas